



DAS NEUE UN-ABKOMMEN ÜBER TRANSNATIONALE KONZERNE UND MENSCHENRECHTE: DIE DRITTE SESSION DER ZWISCHEN-STAATLICHEN ARBEITSGRUPPE

Mitteilung von FIAN Schweiz / Dezember 2017

1	RÜCKBLICK	2
2	ABLAUF UND TEILNAHME	2
3	INHALTE.....	3
3.1	Eröffnungsstatements.....	3
3.2	Allgemeiner Rahmen	3
3.3	Geltungsbereich.....	4
3.4	Allgemeine Verpflichtungen	4
3.5	Vorbeugemassnahmen.....	5
3.6	Rechtliche Haftbarkeit.....	5
3.7	Zugang zu Recht und wirksamer Wiedergutmachung	6
3.8	Gerichtliche Zuständigkeit	6
3.9	Internationale Zusammenarbeit.....	7
3.10	Mechanismen zur Förderung, Umsetzung und Überwachung	7
3.11	Die Stimme der Opfer	7
4	TENDENZEN UND BEWERTUNG.....	8
4.1	Allgemein	8
4.2	Haltung und Inaktivität der Schweiz.....	8
5	AUSBLICK	9
6	AUF DEM WEG ZUR VIERTEN SESSION: ERWARTUNGEN AN DIE SCHWEIZ	9



1 RÜCKBLICK

Im Juli 2014 setzte der UN-Menschenrechtsrat mit der [Resolution 26/9](#) eine [Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe](#) mit dem Mandat ein, «ein internationales rechtlich verbindliches Instrument auszuarbeiten, um die Aktivitäten von transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen im Menschenrechts-Völkerrecht zu regulieren».

Im Juli 2015 fand die **erste Session** der Arbeitsgruppe statt. Über diese Session und die Vorgeschichte informieren detailliert der offizielle [Bericht zur 1. Session](#) sowie der [Bericht von FIAN Schweiz](#). Im Oktober 2016 folgte die **zweite Session**; hierzu informieren ebenfalls der offizielle [Bericht zur 2. Session](#) und der Bericht [Bericht von FIAN Schweiz](#).

Nach der zweiten Session hielten die Vorsitzende der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe, die ecuadorianische Botschafterin bei der UNO in Genf, sowie ihr Nachfolger weit über Hundert Treffen, Veranstaltungen, Aktivitäten und Konsultationen mit Staaten und andern Beteiligten in verschiedenen Regionen der Welt ab. Daraus entstanden, gemäss Auftrag in der Resolution 26/9, die «[Textelemente](#)», die mögliche Inhalte des Abkommens umreissen, und die im September 2017 als Diskussionsgrundlage für die dritte Session veröffentlicht wurden.

Im Hinblick auf die dritte Session führte FIAN Schweiz am **9. Oktober 2017** einen **Mehrparteien-Austausch** zwischen verschiedenen Bundesämtern, zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Rechtswissenschaft durch. Das Ziel lag darin, einen Konsens zwischen diesen Beteiligten über die Position der Schweiz zu den Textelementen zu ermitteln. Überrascht mussten jedoch die VertreterInnen der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Rechtswissenschaft zur Kenntnis nehmen, dass die offizielle Schweiz noch nicht bereit war, sich inhaltlich an den Verhandlungen zu beteiligen (s. Mitteilung «[UN-Abkommen zu Transnationalen Konzernen: Schweiz bleibt passiv](#)» und die [Aktennotiz zum Mehrparteien-Austausch](#) von FIAN Schweiz).

2 ABLAUF UND TEILNAHME

Die [dritte Session](#) fand vom **23. bis 27. Oktober 2017** bei der UNO in Genf statt. Zur Session liegt erst der [Entwurf des offiziellen Berichts](#) vor; die definitive Fassung folgt anfangs 2018. UN Web TV hielt die Session in einer [Videoserie \(Live Webcast\)](#) fest. Einen [Blog](#) – u.a. mit Rückblicken auf die dritte Session – führt das Business & Human Rights Resource Centre.

Nach der Wahl von Guillaume Long, dem Ständigen Vertreter Ecuadors bei der UNO in Genf, zum Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe brach die EU wiederum einen Streit über das Arbeitsprogramm (Aufnahme einer Debatte über die Umsetzung der [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)) und über den Verhandlungsrahmen (Einschluss auch nationaler Unternehmen) vom Zaun. Nach dessen Beilegung konnten das vorgelegte Arbeitsprogramm angenommen und die Opening Statements vorgebracht werden. Den grössten Raum nahmen in den folgenden Tagen die 11 Paneldiskussionen über die in den Textelementen angesprochenen Themen ein, welche die folgenden Kapitel wiedergeben.

Nachdem an der ersten Session 60 Staaten und an der zweiten Session 80 Staaten teilnahmen, wuchs die Anzahl wiederum deutlich auf nun **100 teilnehmende Staaten** an, was eindrücklich das **wachsende Interesse der Staatengemeinschaft** am entstehenden Abkommen dokumentiert. Auch aus **Europa** ist mit der Zunahme von 13 über 20 auf nun **32 Staaten** ein wachsendes Interesse dokumentiert; vertreten waren Belgien, Deutschland, Estland*, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta*, Mazedonien*, Moldawien, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Russland, Schweden*, die Schweiz, Serbien, die Slowakei, Slowenien*, Spanien, Tschechien, die Ukraine, Weissrussland und Zypern sowie – als Nichtmitglied der UNO – der Vatikan. Die mit * markierten Staaten nahmen weder an der ersten noch an der zweiten Session teil. Nicht mehr dabei war Rumänien.

Von den **zwischenstaatlichen Organisationen** nahm wiederum die EU sowie neu die Organisation of Islamic Cooperation teil; daneben waren verschiedene UN-Institutionen und –Experten vertreten.

Über 45 **zivilgesellschaftliche Organisationen** mit ECOSOC-Beraterstatus, darunter auch FIAN International mit verschiedenen Sektionen, beteiligten sich z.T. sehr aktiv an den Beratungen.

3 INHALTE

Die nachfolgenden Kapitel halten aus der Sicht von FIAN Schweiz wichtige Inhalte fest. Kap. 3.2 bis 3.11 betreffen die Panels, welche die vorgelegten Textelemente behandelten.¹

3.1 Eröffnungsstatements

Manche Delegationen brachten ihre **Unterstützung für ein Abkommen** zum Ausdruck. Verschiedene Delegationen anerkannten, dass Initiativen wie die [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) (UNGPs) einen grossen Schritt vorwärts darstellen, dass jedoch **freiwillige Prinzipien nicht genügen** und ein **verbindlicher Rahmen nötig** sei. Mehrere Delegierte afrikanischer Staaten erinnerten an die dramatischen und schmerzhaften Auswirkungen, die die Aktivitäten transnationaler Unternehmen haben können, und an die **Notwendigkeit für rechtsverbindliche Massnahmen**. Ein verbindliches Instrument wäre **komplementär und nicht gegensätzlich zu den UNGPs**. Rechtliche Lücken in den UNGPs könnten mit internationalen Verpflichtungen behoben und gewisse Aspekte der UNGPs sollten verbindlich gemacht werden. Andere Delegationen befürchteten dagegen ein **Risiko, dass die UNGPs untergraben werden** könnten. Einige Delegationen hielten die **Diskussionen über ein verbindliches Instrument für verfrüht**, da die Staaten mehr Zeit für die Umsetzung der UNGPs benötigten, und dass die Ausarbeitung des Abkommens die **Aufmerksamkeit von der Umsetzung der Leitprinzipien ablenken** könnte. Andere Delegationen bestätigten, dass die **Leitprinzipien und das Abkommen gemeinsame Ziele** verfolgen und dass ein «smart mix» von freiwilligen und verbindlichen Massnahmen vorteilhaft sein könnte. Keynote Speaker Dominique Potier, Mitglied der französischen Nationalversammlung, betonte, dass das im Februar verabschiedete **Gesetz zu einer verbindlichen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht** für Unternehmen die **Leitprinzipien vervollständige**.

Die **Schweiz** gab ihre **einzige Erklärung** während der ganzen Session ab. Diese lief v.a. darauf hinaus, die Leitprinzipien in den Vordergrund zu rücken. Eine Bewertung dieser Erklärung wird in Kap. 4.2 «Haltung und Inaktivität der Schweiz» vorgenommen.

Mehrere Delegationen hielten das geplante Abkommen für **nützlich für die Wirtschaft**, da es ein «**ausgeglichenes Spielfeld**» («level playing field») schaffen würde. International einheitliche Regelungen würden **Rechtssicherheit** schaffen, welche die Wirtschaft schätzen würde. Darauf wies bereits die frühere Vorsitzende und heutige Aussenministerin Ecuadors in ihrem [keynote statement](#) hin: «Diese Initiative hat, was wir anerkennen müssen, **unter den seriösen und verantwortungsvollen Unternehmen Interesse und Unterstützung geweckt**, da sie die Regulierung der menschenrechtlichen Standards für im Ausland tätige Unternehmen als einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit betrachten. Ein derartiger Rahmen würde das Spielfeld zugunsten eines **faireren und transparenteren Wettbewerbs** ausgleichen.»

Weiterhin bestand **Uneinigkeit darüber, welche Unternehmen vom Abkommen erfasst werden sollen**. Einige Delegationen votierten dafür, dass sowohl transnationale Unternehmen als auch alle andern Unternehmen erfasst werden sollten, was manche zivilgesellschaftlichen Organisationen teilten. Andere Delegationen betrachteten dies als über das Mandat von Resolution 26/9 hinaus gehend.

Im weiteren waren sich Delegationen **uneinig** darüber, wie weit das Abkommen die **Ausübung extraterritorialer Rechtssprechung** erlauben solle.

Während einige zivilgesellschaftliche Organisationen dafür eintraten, dass das Abkommen den **Vorrang der Menschenrechte gegenüber Handels- und Investitionsabkommen** klar bestätige, wies eine Delegation darauf hin, dass es im Völkerrecht keine Hierarchie von Rechtsnormen gebe mit der Ausnahme von jus cogens-Normen.

Manche Delegationen forderten, dass verschiedene Inhalte **präziser und detaillierter** behandelt werden.

3.2 Allgemeiner Rahmen

Die Debatte um den allgemeinen Rahmen betraf die Unterkapitel Präambel, Grundsätze, Zweck und Ziele der Textelemente. Die Delegierten der EU und Russlands wiederholten ihre **generellen Vorbehalte** bei jeder sich bietenden Gelegenheit.

Eine Mehrheit der Delegationen erteilte dem **Vorrang menschenrechtlicher Verpflichtungen gegenüber Handels- und Investitionsabkommen** eine klare Absage. Verschiedene Delegationen und die grosse Mehrheit der zivilge-

¹ Kap. 3 entstand unter Zuhilfenahme des Entwurfs des offiziellen Berichts und der täglichen Berichte von ECCJ und SOMO (übersetzt von Attac Deutschland).

sellschaftlichen Organisationen hiessen den Vorrang willkommen, u.a. mit Verweisen auf das Völkerrecht. Andere Delegationen stellten die rechtliche Basis für den Vorrang in Frage und fragten sich, wie dies in Recht und Praxis angewandt würde, insbesondere bezüglich Nachverhandlung existierender Abkommen und Nichtbefolgung von Vertragsbestimmungen aufgrund von Menschenrechten. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe äusserte sich schockiert darüber, dass die Bekräftigung des Primats des Menschenrechtsschutzes gegenüber wirtschaftlichen Interessen im 21. Jahrhundert noch in Frage gestellt werde.

Delegationen und zivilgesellschaftliche Organisationen begrüsst die Bekräftigung, dass die **menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten über die Landesgrenzen hinausreichen**, verbunden mit dem Vorschlag, die Konturen dieser Thematik im Abkommen weiter auszuarbeiten.

3.3 Geltungsbereich

Die meisten Delegationen stimmten darin überein, dass **alle international anerkannten Menschenrechte** berücksichtigt werden sollen; andere Delegationen wehrten sich dagegen wegen mangelnder Universalität mancher Menschenrechte.

Die Frage, ob das Abkommen **nur transnationale Konzerne oder alle Arten von Unternehmen** erfassen solle, blieb eine der zentralen Streitfragen. Dieses Thema war weiterhin Ursache grundlegender Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staaten und innerhalb der Zivilgesellschaft. Letztere hatte darüber in den letzten Monaten substantielle Debatten geführt, wobei zumindest unbestritten war, dass ein Abkommen auf jeden Fall einen deutlichen Schwerpunkt auf diejenigen Herausforderungen legen müsse, die durch das Handeln transnationaler Konzerne entstehen. Delegationen wie z.B. die brasilianische anerkannten die Notwendigkeit, dass das Abkommen vor allem eine Antwort auf diejenigen Probleme finden müsse, die aus der besonderen Komplexität transnationaler Unternehmensaktivitäten resultieren, forderten aber auch den Einbezug nationaler Unternehmen. Die EU stellte die Frage, ob nicht eine Diskriminierung zwischen nationalen und transnationalen Unternehmen entstehe, wenn erstere kategorisch vom Geltungsbereich ausgeschlossen würden. Dies beantwortete der Vorsitzende mit dem Hinweis, dass die Bestimmungen des internationalen Wirtschaftsrechts bereits heute zwischen nationalen und transnationalen Unternehmen differenzierten. Am anderen Ende des Meinungsspektrums standen Südafrika und Indonesien. Sie behielten unter Berufung auf Resolution 26/9 ihre strikte Opposition gegen eine Einbeziehung nationaler Unternehmen bei.

Bezüglich der zu erfassenden **Akteure** wurde verschiedentlich die Meinung geäußert, dass nur die **Staaten** die angemessenen Subjekte seien. Eine Delegation war offen für die Bestimmung, dass auch **Organisationen für (welt-)regionale wirtschaftliche Integration** erfasst werden. Hauptstreitpunkt blieb die Frage, ob es möglich und wünschenswert sei, **Unternehmen** durch das Abkommen direkte, im Völkerrecht verankerte Pflichten aufzuerlegen. Das Spektrum der Äusserungen reichte von der Anzweiflung der völkerrechtlichen Grundlagen über Zweifel an der praktischen Durchsetzbarkeit bis hin zur Unterstützung verbindlicher Pflichten als sowohl notwendig wie praktikabel. Diese letztgenannte Position wurde insbesondere von vielen zivilgesellschaftlichen Rednern und Experten vertreten. Verschiedene Delegationen traten dafür ein, dass zwar **transnationale Konzerne** dem Abkommen unterstellt werden sollen, aber keine nationalen Unternehmen.

Verschiedene Delegationen äusserten angesichts des mit Resolution 26/9 erteilten Mandats Bedenken gegenüber der Unterstellung **natürlicher Personen** unter das Abkommen, auch mit dem Hinweis darauf, dass dies unnötig sei, da bereits das internationale Strafrecht natürliche Personen erfasse. Andere Delegationen befürworteten hingegen den Einbezug von natürlichen Personen.

Verschiedene Delegationen betonten die Wichtigkeit, Bestimmungen zu **Unternehmensaktivitäten in Konflikt- und Nach-Konflikt-Gebieten** aufzunehmen, da Unternehmen solche Situationen für die Ausbeutung natürlicher Ressourcen ausnützen können.

3.4 Allgemeine Verpflichtungen

Der frühere Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung Olivier De Schutter kam auf dem Panel in seinen Ausführungen zum Schluss, dass die Textelemente im grossen und ganzen **internationale Menschenrechtsnormen bekräftigen** und daher **nicht unorthodox** seien.

Die Vertreterin der International Organisation of Employers unterstützte auf dem Panel den Inhalt der Textelemente nicht und äusserte Bedenken darüber, Unternehmen Verpflichtungen aus internationalem Recht zu überbürden. Die **Auferlegung menschenrechtlicher Verpflichtungen an Unternehmen** könnte dazu führen, dass Staaten ihre Pflichten an die Privatwirtschaft delegierten, was den vollen Menschenrechtsschutz untergraben würde.

Die Vertreterin der International Trade Union Confederation hob auf dem Panel die Unterstützung der Arbeitsgruppe durch die ArbeitnehmerInnen hervor und wies darauf hin, dass **Arbeitsrechte** aufgenommen werden müssten. Im

weiteren solle das Abkommen Unternehmen dazu verpflichten, **Sorgfaltsprüfungen** durchzuführen und **Abhilfe** bereitzustellen.

Einige Delegationen begrüßten die Bestimmung, die von den Staaten verlangt sicherzustellen, dass Unternehmen **Menschenrechts- und Umweltverträglichkeitsprüfungen** durchführen.

Es fielen verschiedene Vorschläge für inhaltliche **Ergänzungen** zu diesem Kapitel wie Verweis auf **internationale Zusammenarbeit und gegenseitige Rechtshilfe**, Klärung bezüglich **extraterritorialer Staatenpflichten**, Regulierung **staatseigener Unternehmen**, Bezugnahme auf **Konfliktgebiete** und Schutz von **MenschenrechtsverteidigerInnen**.

Bezüglich des Unterkapitels «Verpflichtungen von Transnationalen Konzernen und anderen Wirtschaftsunternehmen» fragten verschiedene Delegationen nach der rechtlichen Grundlage für die **Auferlegung von internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen auf Unternehmen**. Andere Delegationen erachteten diese Auferlegung als angemessen und verwiesen auf verschiedene Abkommen, die juristischen Personen Verpflichtungen zusprechen. Gemäss ihrer Ansicht sind solche Verpflichtungen nötig, um die Wirksamkeit des Abkommens sicherzustellen.

Delegationen schlugen die Auferlegung weiterer Verpflichtungen auf Unternehmen vor, z.B. im Hinblick auf **Sorgfaltsprüfungen** und die Berichterstattung darüber, die **freie vorgängige und informierte Zustimmung** betroffener Gemeinschaften, die **Verhinderung politischer Machtergreifung** («corporate capture») durch die Wirtschaft und auf die **Steuerzahlung** durch Unternehmen in den Ländern, in denen sie tätig sind.

3.5 Vorbeugemassnahmen

Der UN-Sonderberichtersteller für Gefahrstoffe und Abfälle hob auf dem Panel den **alarmierenden Mangel an Umsetzung der UNGPs** in einem global so kritischen Sektor wie der chemischen Industrie hervor. Er trat dafür ein, dass das Abkommen die Staaten verpflichten solle, von allen Unternehmen verbindlich wirksame **Sorgfaltsprüfungsprozesse** zu verlangen. Diese sollen nicht auf die Lieferketten beschränkt sein, sondern den ganzen Lebenszyklus eines Produkts inkl. dessen Entsorgung einschliessen.

Der Vertreter der Confederación Sindical de Trabajadores de las Américas betonte auf dem Panel, dass Vorbeugemassnahmen auf zwei Komponenten fokussieren sollen: Einerseits auf die Verhinderung von **Aktivitäten Transnationaler Konzerne, die Menschenrechte beeinträchtigen**, und andererseits auf die Verhinderung von **Corporate Capture**. Gegen letztere sollen in gesetzlichem Rahmen zahlreiche Massnahmen ergriffen werden.

Die Vertreterin von FIAN International betonte auf dem Panel, dass die Vorbeugemassnahmen auch die **Sorgfaltsprüfungspflicht von staatlichen Unternehmen** (z.B. Entwicklungsagenturen, öffentliche Pensionskassen, Beschaffungsorgane, öffentliche Finanzinstitutionen) umfassen sollen. **Sorgfaltsprüfungen** sollen **auch im wirtschaftspolitischen Handeln** angewandt werden wie z.B. bei der Verabschiedung von Gesetzen, Investitions- und Zusammenarbeitspolitiken, bei der Definition von Steuersystemen oder beim Abschluss von Handelsabkommen. Die Vorbeugemassnahmen sollen **Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen** einschliessen.

Die Einführung **menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für Unternehmen** fand im Saal breite Unterstützung. Entsprechende rechtliche Entwicklungen wie z.B. die in Frankreich erfolgte Gesetzgebung fanden verschiedentlich Widerhall. Delegationen begrüßten die Bestimmung, die von den Staaten verlangt, **von den Unternehmen die Annahme und Umsetzung von Sorgfaltsprüfungsprozessen einzufordern**. Diese Bestimmung solle auch sicherstellen, dass die Staaten **einheitliche Minimalstandards** umsetzen.

3.6 Rechtliche Haftbarkeit

Die Debatte zu diesem Thema drehte sich v.a. um die Frage, ob der Fokus auf der **straf- und/oder zivilrechtlichen Haftbarkeit** liegen solle, und ob die Haftbarkeit auch auf **Unternehmen** (juristische Personen) angewandt werden könne. Gerade die strafrechtliche Haftbarkeit von Unternehmen erwies sich als umstrittenes Thema.

Gemäss dem Panelteilnehmer Richard Meeran wird die **strafrechtliche Haftbarkeit** wegen verschiedener pragmatischer Schwierigkeiten schwierig durchzusetzen sein; der Fokus sollte deshalb auf der **zivilrechtlichen Haftbarkeit für multinationale Mutterfirmen** liegen. Auch im zivilrechtlichen Kontext tauchen verschiedene Herausforderungen auf, insbesondere bezüglich extraterritorialer Rechtsprechung, des Prinzips des forum non conveniens, des Zugangs zu Information und der Rechtshilfe.

Der Panelteilnehmer Carlos López beschrieb eine wachsende Anerkennung der **strafrechtlichen Haftbarkeit von juristischen Personen** und ihrer Vertreter auf internationaler und (welt)regionaler Ebene. Er betonte die Notwendigkeit von strafrechtlicher Haftbarkeit zur Abschreckung, zum besseren Schutz der Rechte von Individuen und Gemeinschaften und für den Zugang zum Recht für Opfer.

Die meisten Delegationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen stimmten darin überein, dass **straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Haftbarkeit auf juristische Personen angewandt** werden soll, und einige Delegationen berichteten über nationale Gesetze, die Unternehmen diese Arten von Haftbarkeit auferlegen. Allerdings lassen einige Rechtssysteme die Auferlegung von strafrechtlicher Haftbarkeit auf juristische Personen nicht zu. Vertreter von Gemeinschaften aus verschiedenen Regionen erklärten, dass die Etablierung einer Unternehmenshaftung von grundlegender Bedeutung sei und nicht fakultativ sein kann. Verschiedene Organisationen unterstrichen mit Nachdruck die Notwendigkeit, eine Unternehmenshaftung im Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht zu etablieren.

Erstmals intervenierte der Vatikan. Der Delegierte wies auf die Asymmetrie im internationalen Rahmen der Unternehmensrechte und -pflichten hin, die es den Unternehmen ermögliche, die Haftbarkeit zu umgehen. Der Vertreter forderte daher **stärkere Regelungen und Durchsetzungsmechanismen**.

Einige Delegationen traten für klare **Minimalstandards** bezüglich der Massnahmen ein, die Staaten ergreifen sollen, um die verschiedenen Formen von rechtlicher Haftbarkeit auf nationaler Ebene zu etablieren.

3.7 Zugang zu Recht und wirksamer Wiedergutmachung

Panelteilnehmer Richard Meeran stellte dar, wie wichtig es für Opfer sei, **Zugang zu Gerichten in den Heimatstaaten Transnationaler Konzerne** zu haben, und dies ohne Verzögerungen aufgrund Infragestellung der Zuständigkeit. Er empfahl, die **Beweislast umzukehren**, für Opfer den **Zugang zu aufzudeckenden Informationen zu verbessern** und den **Grundsatz aufzugeben, dass die unterlegene Partei die Kosten trägt**. Er hoffte zudem auf **angemessene Kostendeckungsmechanismen**, um Rechtsvertretungen zu fördern.

Panelteilnehmer Gilles Lhuillier begrüßte die Bestimmung zu **rechtlicher Hilfe**. Zu deren Stärkung schlug er die Einrichtung einer online-Ressource mit Informationen für Opfer vor.

Die EU drückte Zustimmung zum Wortlaut des einleitenden Textes dieses Kapitels der Textelemente aus. Der Delegierte betonte, dass der **Zugang zu Recht** verbessert werden müsse und erklärte, dass die EU in dieser Hinsicht bereits verschiedene Massnahmen vorgesehen habe.

Verschiedene Organisationen begrüßten die Bestimmung zur **Verminderung regulatorischer, verfahrensmässiger und finanzieller Hürden** beim Zugang zu Rechtsbehelfen, und wiesen insbesondere auf die Wichtigkeit der **Zulassung von Sammelklagen**, des **Zugangs zu Informationen** und der **Begrenzung des forum non conveniens-Prinzips** hin. Viele Organisationen begrüßten die Bestimmung zur **Beweislastumkehr**; und Panelteilnehmer wiesen darauf hin, dass einige nationale Rechtsordnungen die Beweislastumkehr kennen.

Staaten und zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützten die Bestimmungen zum Recht auf **Waffengleichheit** im Prozess und **rechtliche Hilfe** sowie zum **Zugang zu relevanten Informationen**.

Mehrere zivilgesellschaftliche Organisationen traten dafür ein, dass eine Bestimmung zur **Durchgriffshaftung** in dieses Kapitel aufgenommen werden solle.

3.8 Gerichtliche Zuständigkeit

Der grösste Teil der Debatte drehte sich um die Frage, ob der Text die **extraterritoriale Zuständigkeit** zulassen solle und in welchem Ausmass. Verschiedene Delegationen und zivilgesellschaftliche Organisationen erachteten es als entscheidend, dass das Abkommen Gerichten erlaube, aus Handlungen im Ausland resultierende Klagen zu behandeln. Diese Delegationen gaben an, dass die Anwendung extraterritorialer Zuständigkeit durch verschiedene gerichtliche Gremien und Instrumente gutgeheissen worden sei. Andere Delegationen regten an, dass klare Hinweise auf die **Grundlagen für die gerichtliche Zuständigkeit** aufgenommen werden sollen. Nach ihrer Ansicht verlange das Völkerrecht eine tatsächliche und wesentliche Verbindung zwischen einem Gerichtsstand und den betroffenen Parteien und Klagen. Bedenken wurden erhoben, dass eine zu breite Auslegung der Zuständigkeit das Potenzial habe, die territoriale Integrität und souveräne Gleichheit der Staaten zu verletzen. Panelteilnehmer erachteten diese Risiken als überbewertet, da das entsprechende Kapitel nicht eine extraterritoriale Vollstreckungszuständigkeit zulassen würde.

Verschiedene Delegationen äusserten am meisten Bedenken gegenüber der Bestimmung, welche die **gerichtliche Zuständigkeit für «Tochterunternehmen in der ganzen Lieferkette ausserhalb des Hoheitsbereichs»** des entsprechenden Staates begründet. Bedenken wurden auch gegenüber der Bestimmung geäussert, die die Rechtsprechung zulässt über «Verstösse, die mutmasslich von TNCs und andern Wirtschaftsunternehmen in all ihren Aktivitäten begangen wurden, einschliesslich ihrer Zweigstellen, Tochter- und Schwestergesellschaften oder anderer, direkt oder indirekt kontrollierter Einheiten». Dieser Wortlaut sei zu breit und könnte juristische Personen mit wenig Verbindung zum Gerichtsstaat betreffen.

Einige Delegationen und zivilgesellschaftliche Organisationen regten das explizite Verbot der Anwendung des **forum non conveniens** an. Ausserdem wurde vorgeschlagen, dass für Verhalten, das ein internationales Verbrechen darstelle, die **universale Gerichtsbarkeit** gelten solle.

3.9 Internationale Zusammenarbeit

Viele Delegationen und zivilgesellschaftliche Organisationen stimmten in der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit überein. Die Zusammenarbeit zwischen Staaten sei nötig, um **Verstösse angemessen zu behandeln**. Zivilgesellschaftliche Organisationen berichteten von Fällen, wo Opfer wegen fehlender internationaler Zusammenarbeit keine Wiedergutmachung erlangen konnten. Die mangelhafte Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen in transnationalen Auseinandersetzungen über Menschenrechte überlasse die Opfer hilflos sich selbst, wohingegen die strafbaren Unternehmen straflos ausgingen. Es sei für die Staaten wichtig, dass sie sich auf bestimmte **Standards** einigten, um eine effiziente Strafuntersuchung, Strafverfolgung und Strafvollstreckung sicherzustellen.

Vicente Yu vom South Center erklärte auf dem Panel, dass **internationale Schiedsgerichtsverfahren** die Durchsetzung von Investorenrechten gewährleisten. Für den Schutz der Menschenrechte bei weltweiten Unternehmenstätigkeiten gäbe es jedoch solche Durchsetzungsmechanismen bislang nicht. Der Delegierte der EU unterstützte auch diesmal die Relevanz des Themas und bezeichnete es sogar als «interessant». Die EU nahm auf das **OHCHR Accountability and Remedy Project** Bezug, da es Empfehlungen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit abgebe und Probleme in den bestehenden Verhältnissen identifiziere. Eines davon sei der Mangel an Strafverfolgungskapazitäten zur Untersuchung von Transnationalen Konzernen.

3.10 Mechanismen zur Förderung, Umsetzung und Überwachung

Verschiedene Delegationen und zivilgesellschaftliche Organisationen begrüsst die Schaffung von Mechanismen zur Förderung, Umsetzung und Überwachung des künftigen Instruments. Einige brachten vor, dass das Instrument ohne Vollstreckungsmechanismen nicht angemessen umgesetzt würde. Andere stellten den Nutzen eines neuen Mechanismus in Frage und wollten das Gewicht auf die Stärkung bestehender Institutionen legen.

Verschiedene Delegationen sprachen sich für die Einrichtung eines **internationalen gerichtlichen Mechanismus** aus, der Klagen über Verstösse von Transnationalen Konzerne entgegennehmen könne, und verwiesen darauf, dass Opfer und bestimmte Staaten seit einiger Zeit nach der Einrichtung solcher Institutionen gerufen hätten. Es wurde jedoch die Frage aufgeworfen, ob ein internationaler Gerichtshof überhaupt wirksam sein könne, und es gab Bedenken finanzieller und politischer Natur. Die Vertreterin von Friends of the Earth Europe verwies auf die Scheinheiligkeit einiger Delegationen, die sich für einen multilateralen Investitionsschutzgerichtshof einsetzten, es aber für zu schwierig hielten, für ein ähnliches Instrument zum Schutz von Menschenrechten einzutreten.

Delegationen drückten ihre Unterstützung für die Schaffung eines **internationalen Ausschusses zur Überwachung des Abkommens** aus. Sie unterstützten die vorgeschlagenen Funktionen des Ausschusses, einschliesslich der Prüfung periodischer Berichte sowie individueller und kollektiver Mitteilungen.

Einige Delegationen schlugen die Einrichtung eines nicht-gerichtlichen **Peer Review-Mechanismus** vor, und einige zivilgesellschaftliche Organisationen regten die Schaffung eines **Monitoringzentrums** an, das gemeinsam von Staaten und der Zivilgesellschaft betrieben werden könnte.

3.11 Die Stimme der Opfer

Fünf PanelteilnehmerInnen führten in unterschiedlichste Aspekte ein. Anschliessend traten einige Delegationen für die **Stärkung bestehender Institutionen und die Umsetzung bestehender Instrumente** ein, wie der Leitprinzipien, und bemerkten, dass diesbezügliche Hilfestellung vom OHCHR Accountability and Remedy Project erhältlich sei. Andere drückten die Ansicht aus, dass bestehende Institutionen und Instrumente darin versagten, den Schutz der Opfer sicherzustellen, und dass die **Schaffung eines rechtsverbindlichen Instruments und die Schaffung von Mechanismen zur Durchsetzung solcher Verpflichtungen** nötig seien, um Schwächen im gegenwärtigen System zu beheben.

4 TENDENZEN UND BEWERTUNG

4.1 Allgemein

Die Session begann in einer **angespannten Atmosphäre** und mit akuten Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten. In den folgenden Tagen zeigte sich jedoch eine spürbare Änderung der Atmosphäre und der Haltungen, da das anfängliche Zögern vieler Delegationen, sich an der inhaltlichen Diskussion zu beteiligen, allmählich wich und immer mehr **detaillierte und substantielle Beiträge** erfolgten.

Gerade der vierte Tag zeigte, dass die Staaten (einschliesslich der EU) durchaus zu **leidenschaftlichen und engagierten Diskussionen** fähig sind, wenn der Wille vorhanden ist, und sie dabei eine enorme **Ernsthaftigkeit und Detailliertheit** erreichen.

Die **EU**, die ursprünglich die Entwicklung des Abkommens sogar verhindern wollte, verkündete in ihren [Opening Remarks](#), «wir werden **unser Äusserstes tun, um uns an dieser Session zu beteiligen**». Auch wenn sich ihre Redebeiträge anfänglich grösstenteils auf Fragen und Bedenken beschränkten, waren sie **ausführlich und gehaltvoll**. Der dritte Tag sah einen Wandel in Herangehensweise und Haltung der EU-Delegation, die zwar ihre **Vorbehalte** gegenüber dem Gesamtprojekt aufrecht erhielt, sich jedoch mit **konstruktiveren Beiträgen** beteiligte und einige der übergreifenden Ziele aus den Textelementen unterstützte.

Mit dieser über die Sessionsdauer eingetretenen Entspannung und der konstruktiven Mitarbeit von Staaten aus allen Weltregionen dürfte die von der Schweiz am Mehrparteien-Austausch vom 9. Oktober 2017 weiterhin vorgebrachte Befürchtung einer **Polarisierung definitiv vom Tisch** sein.

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, eine Reihe von Delegationen wie auch die zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter äusserten gemeinsam ihre Zuversicht, dass die **fruchtbaren Diskussionen**, die erkennbare Formen angenommen hätten, eine **gute Grundlage für die weiteren Verhandlungen** über das Abkommen in den kommenden Jahren geschaffen hätten.

4.2 Haltung und Inaktivität der Schweiz

Die **Schweiz** gab während der ganzen Session bloss eine **einzigste Erklärung** mit folgenden Kernpunkten ab: «[...] der Schweizerische Bundesrat zieht es vor, vorerst auf die bestehenden Instrumente zu setzen. [...] die Schweiz [...] möchte allfällige Synergien und Komplementaritäten mit der Umsetzung der Leitprinzipien ermitteln [...] die Schweiz [...] ist der Ansicht, dass der Umsetzung der Leitprinzipien Priorität eingeräumt werden muss. Die Schweiz konzentriert ihre Bemühungen gegenwärtig auf die Umsetzung ihres Aktionsplans [...]. Die Schweiz erfüllt ihre Schutzverpflichtung, indem sie eine intelligente Kombination rechtlich unverbindlicher Massnahmen, begleitet, sofern nötig, von ergänzenden rechtlichen Vorschriften, [...] umsetzt. [...] die Textelemente für ein verbindliches Instrument [...] bekräftigen die Leitprinzipien nur auf oberflächliche Weise, ohne dass ihre Komplementarität mit einem künftigen Abkommen in der Gesamtheit des Dokuments reflektiert wird. [...] Die schweizerische Delegation wird die Diskussionen dieser Woche aufmerksam verfolgen in der Hoffnung, dass der Prozess [...] auch die Wichtigkeit des Engagements aller Staaten in der Umsetzung der Leitprinzipien bekräftigt.»

FIAN Schweiz beurteilt das Verhalten und die Erklärung der Schweiz **sehr kritisch**:

- Die Erklärung befasst sich überhaupt nicht mit den vorgelegten Textelementen bzw. den möglichen Inhalten und Fragen des Abkommens. Sie lamentiert vor allem über die mangelnde Berücksichtigung der Leitprinzipien. **Damit trug die Schweiz nichts zur inhaltlichen Entwicklung des künftigen Instruments bei** (wie es allerdings bereits anlässlich des Mehrparteien-Austauschs vom 9. Oktober 2017 angekündigt war).
- Diese Erklärung **wiederholt zum vierten Mal ungefähr dasselbe**, was die Schweiz schon in den drei Erklärungen an der ersten und zweiten Session geäussert hat.
- Eine einzige – und bezüglich Abkommen inhaltsleere – Äusserung während der ganzen Woche: **Dieses Schweigen und die Inaktivität der Schweiz sind** angesichts der aktiven Beteiligung zahlreicher anderer Staaten und insbesondere der EU **enttäuschend** und **lassen ein Engagement zugunsten der Menschenrechte** in diesem Rahmen **völlig vermissen**.
- **Wie wenig der angesprochene Aktionsplan** zum Schutz der Menschenrechte im Kontext transnationaler Wirtschaftsaktivitäten **taugt**, haben sowohl die [Analyse des Vereins Konzernverantwortungsinitiative](#) als auch die [Analyse von FIAN Schweiz](#) dargelegt.
- Die Schweiz vertritt eine **seltsame Auffassung von Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Schutzpflicht**. **Mit rechtlich unverbindlichen Massnahmen lässt sich der Schutzpflicht auch nur unverbindlich – und damit eben nicht – nachkommen**. Unverbindliche Massnahmen sind sicher nicht in Bezug auf uneinsichtige Konzerne und schwerwiegende Vergehen geeignet. Und was für einen **tiefen Stellenwert verbindliche Massnah-**

men haben, lässt sich an der Formulierung «sofern nötig» leicht ablesen – und sie sollen ja auch nur «begleiten» und «ergänzen». Wo dabei der «intelligente» Aspekt bleibt, ist mehr als fraglich. **Mit dieser mutlosen Haltung drückt sich die Schweiz vor einer der zentralen Staatsaufgaben, nämlich der Regulierung.** Der Staat erweist sich als schwach.

- Natürlich ist die Klärung des Verhältnisses zwischen den Leitprinzipien und dem entstehenden Abkommen wichtig. Das erwartet auch FIAN Schweiz, und darin hoffen wir auch auf den Beitrag der Rechtswissenschaft. Doch im vorliegenden Prozess geht es primär um die Entwicklung des rechtsverbindlichen Instruments zu Transnationalen Konzernen und Menschenrechten. Deshalb ist es **unangemessen, wenn sich die Schweiz im Rahmen der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe auf die Bedeutung und Umsetzung der Leitprinzipien fokussiert statt auf die inhaltliche Entwicklung des Abkommens.** Will die Schweiz damit bewusst vom entstehenden Abkommen ablenken?

Bereits 2015 hatten wir gewarnt, «**die Vermeidung rechtlicher Regulierung** von transnationalen Konzernen und die Abstützung auf moralische Pflichten und/oder Corporate Social Responsibility **bricht die menschenrechtliche Schutzpflicht von Staaten** und der internationalen Gemeinschaft». Angesichts der fortgesetzten Verweigerung aktiver Mitarbeit müssen wir diesen **Bruch der menschenrechtlichen Schutzpflicht** – auch mit Verweis auf die bundesrätliche Ablehnung der [Konzernverantwortungsinitiative](#) ohne Gegenvorschlag – **der Schweiz nun tatsächlich vorhalten.** Die passive und ablenkende Haltung der Schweiz lässt die Frage aufkommen, ob und inwieweit Teile der Wirtschaft erfolgreich auf die Bundesverwaltung Einfluss genommen haben.

Natürlich wird die Bundesverwaltung zur Rechtfertigung vorbringen, dass sie sich mangels eines expliziten Mandats des Bundesrat auf dessen erkennbare Positionen abstützen müsse. Zu diesen zählt u.a. die Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative, die deutlich weniger fordert als das, was sich in den Textelementen zum Abkommen abzeichnet. Doch **auch ohne Mandat könnte die Schweizer Delegation zumindest aktiv ihre Fragen und Bedenken im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Diskussion stellen und abklären,** wie es z.B. die EU getan hat. Dies würde sowohl einen **Beitrag zur inhaltlichen Entwicklung des Abkommens** als auch einen **Beitrag zur inner-schweizerischen Diskussion** leisten. Zum Vergleich: Die Schweiz unterstützt (nach anfänglicher Ablehnung) seit längerem aktiv und konstruktiv die Ausarbeitung der [UN-Erklärung zu den Rechten der Bäuerinnen und Bauern](#), auch wenn der Bundesrat im Inland weniger weit gehende Inhalte wie z.B. die [Volksinitiative für Ernährungssouveränität](#) ablehnt.

Zudem verändert sich das menschenrechtliche und menschenrechtspolitische Umfeld laufend (man denke z.B. an den neuen [Allgemeinen Kommentar Nr. 24](#) des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte oder an die letzte [Universelle Periodische Überprüfung der Schweiz](#)), was der Bundesverwaltung sowohl **Spielräume gewährt** als auch eine gewisse **Flexibilität abfordert.**

Mit dieser passiven Haltung **wird die Schweiz von der internationalen Entwicklungen im Menschenrechtsschutz letztendlich hilflos überholt werden.** Sie gestaltet jetzt nicht mit und kann später nur noch übernehmen oder ablehnend abseits stehen.

5 AUSBLICK

Gemäss Empfehlungen des Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe wird er

- die Staaten und verschiedenen Beteiligten **einladen, ihre Kommentare und Vorschläge zum Entwurf der «Textelemente» bis Ende Februar 2018 einzureichen,**
- den **Entwurf eines rechtsverbindlichen Abkommens** spätestens vier Monate vor der vierten Session der Arbeitsgruppe vorlegen
- die im Jahr 2018 abzuhaltende **vierte Session der Arbeitsgruppe einberufen.**

Die Arbeitsgruppe beauftragte den Vorsitzenden, den definitiven **Bericht dem Menschenrechtsrat** zur Berücksichtigung während seiner 37. Session (26. Februar – 23. März 2018) **vorzulegen** sowie **informelle Konsultationen mit Staaten und andern Beteiligten** über die Ausarbeitung des rechtsverbindlichen Instruments vorzunehmen.

6 AUF DEM WEG ZUR VIERTEN SESSION: ERWARTUNGEN AN DIE SCHWEIZ

FIAN Schweiz lädt die massgeblichen Stellen der Bundesverwaltung ein, als Nachbereitung der 3. Session und Vorbereitung auf die 4. Session die folgenden Schritte zu unternehmen. Diese Schritte sind alle **auch ohne bundesrät-**

liches Mandat möglich und brauchen sich **nicht rückwärtsgewandt auf die bundesrätlichen Positionen zu beschränken.**

1. Abhaltung eines zweiten Mehrparteien-Austauschs: Im Hinblick auf die folgenden Punkte 2, 3 und 4 treten wir für die Abhaltung eines zweiten Mehrparteien-Austauschs zwischen Bundesverwaltung, Zivilgesellschaft und Rechtswissenschaft im Januar 2018 ein.

2. Ausarbeitung und Einreichung von Kommentaren zu den Textelementen: Die Bundesverwaltung wird eingeladen, Kommentare und Vorschläge zum Entwurf der Textelemente auszuarbeiten – abgestützt auf die Konsultationen am zweiten Mehrparteien-Austausch – und bis Ende Februar 2018 dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe einzureichen.² Dabei können u.a. die am Mehrparteien-Austausch vom 9. Oktober 2017 vorgebrachten Bedenken und Kritikpunkte thematisiert werden.

3. Verhinderung einer erneuten Resolution: Anlässlich einer informellen Konsultation zwischen dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, Staaten und der Zivilgesellschaft am letzten Sessionstag entstand eine Kontroverse darüber, ob eine neue Resolution des Menschenrechtsrats über die Fortsetzung der Arbeit der Arbeitsgruppe erforderlich sei. Die Schweiz ergriff dabei das Wort und sagte, «im Grundsatz ist die Schweiz nicht gegen eine Weiterführung des Prozesses, aber eine Resolution wäre wünschenswert, um die Fortsetzung des Prozesses zu klären». FIAN Schweiz sieht dazu, basierend auf der ursprünglichen [Resolution 26/9](#), keine Notwendigkeit. Wir werten eine erneute Resolution vor allem als Versuch, die Fortsetzung der Arbeiten zu behindern und/oder das Mandat – z.B. im Sinne der EU, nämlich mit Einbezug nur national tätiger Unternehmen – zu ändern.³ Wir erwarten von der Schweiz, sich solchen Bemühungen entgegnen zu lassen.

4. Revision des Politikinstrumentes Nr. 37 im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP): Der [NAP](#) befasst sich kritisch und zweifelnd mit dem entstehenden UN-Abkommen zu Transnationalen Konzernen und Menschenrechten.⁴ Er kommt zum Schluss, die Schweiz werde «den Verhandlungsprozess jedoch weiterhin beobachten und ihr Vorgehen mit gleichgesinnten Staaten abstimmen.» FIAN Schweiz tritt dafür ein, dass in der angelaufenen Revision des NAP das Politikinstrument Nr. 37 dahingehend revidiert wird, dass die Bundesverwaltung im Austausch mit der Zivilgesellschaft die vorgelegten Entwürfe zum Abkommen prüft und kommentiert, Bedenken und Fragen in den Sessionen aktiv vorbringt und aufgrund der in der Schweiz vorhandenen Expertise konstruktiv zu einer guten Entwicklung des Abkommens beiträgt.

5. Abhaltung eines dritten Mehrparteien-Austauschs: Im Hinblick auf die folgenden Punkte 6 und 7 treten wir für die Abhaltung eines dritten Mehrparteien-Austauschs zwischen Bundesverwaltung, Zivilgesellschaft und Rechtswissenschaft Ende August / September 2018 ein.

6. Prüfung des Entwurfs zum Abkommen und Ausarbeitung einer Position: Der Vorsitzende der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe wird spätestens vier Monate vor der vierten Session – d.h. Ende Juni 2018 – den Entwurf eines Abkommens veröffentlichen. Die Bundesverwaltung wird eingeladen, den Entwurf eingehend zu prüfen, Fragen und konstruktive Vorschläge zu formulieren und eine inhaltlich gehaltvolle Position im Hinblick auf die vierte Session zu entwickeln.

7. Aktive und konstruktive Teilnahme an der vierten Session: Es wird erwartet, dass sich die Schweiz neben der EU und andern Staaten des globalen Nordens aktiv und konstruktiv in der vierten Session einbringt, an der über einen konkreten Abkommensentwurf verhandelt wird. Damit kann sie die Chance wahrnehmen, das Abkommen mitzugestalten und sich als verlässlicher Akteur im internationalen Menschenrechtssystem zu erweisen.

² analog zum [Aufruf \(offenen Brief\)](#) zahlreicher zivilgesellschaftlicher Organisationen vom 26.10.2017 an die EU-Staaten, sich explizit zu verpflichten, «ausführliche Kommentare zu den vom Vorsitz der UN-Arbeitsgruppe vorgelegten Elementen für ein rechtsverbindliches Abkommen zu erarbeiten und sich so konstruktiv an der Vorbereitung der nächsten Verhandlungssitzung der UN-Arbeitsgruppe in 2018 zu beteiligen»

³ Eine solche Erweiterung des Mandats könnte darauf abzielen, die Ausarbeitung des Abkommens zu erschweren und die Fokussierung auf die spezifisch transnationale Problematik zu verwässern.

⁴ U.a.: «Grundsätzlich setzt sich der Bundesrat dafür ein, echte Lücken im Völkerrecht zu schliessen und die Durchsetzung der Menschenrechte zu stärken. Er hinterfragt jedoch kritisch die steigende Normenkollision durch einen ungebremsen Ausbau völkerrechtlicher Regimes. Der Bundesrat bezweifelt, dass ein neues verbindliches Abkommen entlang der gegenwärtig diskutierten Parameter den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen wesentlich verbessern würde. Insbesondere ist er der Ansicht, dass die Beschränkung eines möglichen Vertrages auf international tätige Unternehmen nicht zielführend ist.» Eine ausführliche Kritik zu diesen Aussagen bringt FIAN Schweiz im [Kommentar zum NAP](#) vom 20.01.2017 vor.